

GEMEINDE ROHRDORF
LANDKREIS CALW

**Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren
(Verwaltungsgebührensatzung) vom 17. Januar 1997**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Rohrdorf am 17. Januar 1997 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Gebührenpflicht**

Die Gemeinde Rohrdorf erhebt für Amtshandlungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse einzelner vornimmt, Verwaltungsgebühren nach dieser Satzung, soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas anderes bestimmen. Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen der Gemeinde.

**§ 2
Gebührenfreiheit**

(1) Gebühren werden nicht erhoben für Amtshandlungen, die

1. Angelegenheiten der öffentlichen Fürsorge und der Kriegsopferfürsorge, die Durchführung des Schwerbehindertengesetzes und des Heimkehrergesetzes sowie das Ausweiswesen für Schwerbehinderte betreffen,
2. die Durchführung des Wehrpflichtgesetzes sowie des Unterhaltssicherungsgesetzes betreffen,
3. dem Arbeitsfrieden dienen,
4. sich aus dem Dienstverhältnis der Beamten, Angestellten, Arbeiter und Versorgungsempfänger des öffentlichen Dienstes ergeben.
5. Gnadsachen betreffen,
6. überwiegend im öffentlichen Interesse vorgenommen werden,
7. in Verfahren vorgenommen werden, die von der Gemeinde ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabenordnung durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über Rechtsbehelfe,
8. geringfügiger Natur sind, insbesondere einfache Auskünfte.

(2) Von der Entrichtung der Gebühren sind, soweit Gegenseitigkeit besteht, befreit

1. das Land Baden-Württemberg,
2. die Bundesrepublik Deutschland,
3. die juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen des Landes oder Bundes für Rechnung des Landes oder des Bundes verwaltet werden,
4. die Gemeinden, Gemeindeverbände, Gemeindeverwaltungsverbände und Zweckverbände in Baden-Württemberg.

Die Befreiung tritt nicht ein, soweit die in Satz 1 Genannten berechtigt sind, die Gebühren Dritten aufzuerlegen oder in sonstiger Weise auf Dritte umzulegen. Nicht befreit sind ferner die in § 6 Abs. 4 des Landesgebührengesetzes genannten Sondervermögen, Betriebe und Unternehmen.

**§ 3
Gebührenschuldner**

(1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet

1. wer die Amtshandlung veranlaßt oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 4
Gebührenhöhe**

(1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für Amtshandlungen, für die im Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr von 3,- DM bis 5.000,- DM zu erheben.

(2) Ist eine Gebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemäßt sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand, nach der Bedeutung des Gegenstandes, nach dem wirtschaftlichen oder sonstigen Interesse für den Gebührenschuldner sowie nach seinen wirtschaftlichen Verhältnissen.

(3) Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.

(4) Wird der Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung abgelehnt, und ein Zehntel bis zum vollen Betrag der Gebühr erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben. Wird der Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung, mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Beendigung der Amtshandlung zurückgenommen oder unterbleibt die Amtshandlung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird je nach dem Stand der Bearbeitung ein Zehntel bis zur Hälfte der vollen Gebühr erhoben. Die Mindestgebühr beträgt 3,- DM.

§ 5 Entstehung der Gebühr

Die Gebührenschuld entsteht mit Beendigung der Amtshandlung, für die sie erhoben wird. Bei Zurücknahme eines Antrags nach § 4 Absatz 4 Satz 3 dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme, in den anderen Fällen des § 4 Absatz 4 Satz 3 dieser Satzung mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung.

§ 6 Fälligkeit, Zahlung

(1) Die Gebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.

(2) Schriftstücke oder sonstige Sachen können bis zur Entrichtung der Gebühr zurückbehalten oder an den Gebührenschuldner auf dessen Kosten unter Nachnahme der Gebühr übersandt werden.

(3) Die Vornahme einer Amtshandlung kann davon abhängig gemacht werden, daß die Gebühr ganz oder teilweise vorausgezahlt oder für sie Sicherheit geleistet wird. Von der Anforderung einer Vorauszahlung oder der Anordnung einer Sicherheitsleistung ist abzusehen, wenn dadurch eine für den Gebührenschuldner unzumutbare Verzögerung entstehen würde oder dies aus sonstigen Gründen unbillig wäre.

§ 7 Auslagen

(1) In der Verwaltungsgebühr sind die der Gemeinde erwachsenen Auslagen inbegriffen. Der Ersatz der Auslagen wird besonders verlangt, soweit diese das übliche Maß erheblich übersteigen. Der Ersatz der Auslagen wird in der tatsächlichen Höhe verlangt, wenn für eine Amtshandlung keine Gebühr erhoben wird.

(2) Auslagen nach Abs. 1 Satz 2 sind insbesondere

1. Telegrammgebühren,
2. Reisekosten,
3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,

4. Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung,
5. Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen,
6. Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen.

(3) Auf die Erstattung von Auslagen sind die für Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrags.

§ 8 Schlußvorschriften

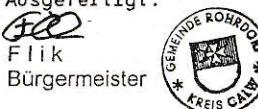
(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Zu gleicher Zeit treten die Verwaltungsgebührenordnung vom 17.12.1976 und alle sonstigen dieser Satzung entsprechenden oder widersprechenden Vorschriften außer Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Rohrdorf geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Rohrdorf, den 17. Januar 1997
Ausgefertigt!



Gemeinde Rohrdorf
Landkreis Calw

Satzung zur Anpassung örtlicher
Satzungen an den Euro (Euro-
Anpassungs-Satzung)

Aufgrund der §§ 4 und 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), §§ 2, 5a, 6, 8, 8a, 9, 10, 10a und 11 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Rohrdorf am 19. Oktober 2001 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Hundesteuersatzung

Die Hundesteuersatzung in der Fassung vom 30. November 1996, veröffentlicht im Bürgerblatt Rohrdorf am 4. Dezember 1996 wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs.1 erhält folgende Fassung:

"(1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für jeden Hund **54,00 EUR**. Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahrs, beträgt die Steuer den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Bruchteil der Jahressteuer."

2. § 5 Abs.2 erhält folgende Fassung:

"(2) Hält ein Hundehalter im Gemeindegebiet mehrere Hunde, so erhöht sich der nach Abs.1 geltende Steuersatz für den zweiten und jeden weiteren Hund auf **108,00 EUR**. Hierbei bleiben steuerfreie Hunde außer Betracht."

3. § 11 Abs.6 erhält folgende Fassung:

"(6) Bei Verlust einer Hundemarke wird dem Halter eine Ersatzmarke gegen die Gebühr von **5,00 EUR** ausgehändigt. Dasselbe gilt für den Ersatz einer unbrauchbar gewordenen Steuermarke; die unbrauchbar gewordene Steuermarke ist zurückzugeben. Wird eine in Verlust geratene Steuermarke wieder aufgefunden, ist diese wiedergefundene Marke unverzüglich an die Gemeinde zurückzugeben."

Artikel 2

**Änderung der
Wasserversorgungssatzung (WVS)**

Die Wasserversorgungssatzung in der Fassung vom 29. November 1985, zuletzt geändert am 29. Juni 1990, veröffentlicht im Bürgerblatt Rohrdorf am 6. Dezember 1985 / 13. Juli 1990 wird wie folgt geändert:

1. § 31 erhält folgende Fassung:

"Der Wasserversorgungsbeitrag setzt sich aus folgenden Beträgen zusammen:

1. je Quadratmeter (m^2) Grundstücksfläche **1,28 EUR**
2. je Quadratmeter (m^2) Geschoßfläche **1,53 EUR***

2. § 38 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben (Zählergebühr). Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Nenngröße von:

Maximaldurchfluss (Q max)	3 und 5	7 und 10	20	30 m^3/h
EUR/Monat	1,07	1,79	2,56	4,09

3. § 37 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Die Verbrauchsgebühr nach der gemessenen Wassermenge (§ 39) beträgt je Kubikmeter (m^3) **1,00 EUR.***

4. § 40 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Wenn Wasserzähler (§ 20) nicht eingebaut sind, werden die Wasserabnehmer zum Wasserrzins pauschal veranlagt. Bemessungsgrundlagen sind in Abs. 2 festgesetzten Pauschalverbrauchsmengen. Wie beim Zählertarif (§ 37 Abs.2) werden je Kubikmeter (m^3) Pauschalverbrauchsmenge **1,00 EUR** erhoben."

5. § 41 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Für Wasser, das bei der Herstellung von Bauwerken verwendet wird, wird ein Bauwasserzins nach dem Maßstab der Absätze 2 und 3 erhoben, sofern der Verbrauch nicht durch Wasserzähler festgestellt wird. Wie beim Zählertarif (§ 37 Abs. 2) werden je Kubikmeter (m^3) Pauschalverbrauchsmenge **1,00 EUR** erhoben."

6. § 46 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter **15,00 EUR.***

Artikel 3

Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (AbwS)

Die Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung) in der Fassung vom 19. März 1982, zuletzt geändert am 29. November 1997, veröffentlicht im Bürgerblatt Rohrdorf am 30. April 1982 / 03. Dezember 1997 erhält folgende Fassung:

1. § 19 erhält folgende Fassung:

"Der Abwasserbeitrag setzt sich wie folgt zusammen:

Teilbeträge	a) je qm Grundstücks- fläche	b)je qm Geschoß- fläche
1.für den öffentlichen Abwasserkanal ohne Zuleitungssammlung	1,53 EUR	1,69 EUR
2.für den mechanischen und biologischen Teil sowie für die Schlammbehandlung des Klärwerks einschließlich Zuleitungssammler und Regenentlastungs- bzw. Regenwasserbehandlungsanlagen"	1,02 EUR	1,28 EUR

2. § 27 Abs.1 erhält folgende Fassung:

"(1) Die Abwassergebühr beträgt bei Reinigung des Abwassers durch ein mechanisch-biologisches Klärwerk je m^3 Abwasser **1,82 EUR.**"

3. § 27 Abs.2 erhält folgende Fassung:

"(2) Die Abwassergebühr (Kanalgebühr) beträgt bei Abwasser, das nicht durch ein mechanisch-biologisches Klärwerk gereinigt wird, je m^3 Abwasser **0,71 EUR.**"

Artikel 4

**Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren
(Verwaltungsgebührensatzung)**

Die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung) in der Fassung vom 17. Januar 1997, veröffentlicht im Bürgerblatt Rohrdorf am 29. Januar 1997 erhält folgende Fassung:

1. § 4 Abs.1 erhält folgende Fassung:

"(1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem der Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für Amtshandlungen, für die im Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr von **1,50 EUR** bis **2500,00 EUR** zu erheben."

2. § 4 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

"(4) Wird der Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung abgelehnt, wird ein Zehntel bis zum vollen Betrag der Gebühr erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben. Wird der Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung, mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Beendigung der Amtshandlung zurückgenommen oder unterbleibt die Amtshandlung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird je nach dem Stand der Bearbeitung ein Zehntel bis zur Hälfte der vollen Gebühr erhoben. Die Mindestgebühr beträgt **1,50 EUR.**"

Artikel 5

Änderung der Hauptsatzung

Die Hauptsatzung in der Fassung vom 21. Januar 1994, veröffentlicht im Bürgerblatt Rohrdorf am 02. Februar 1994 erhält folgende Fassung:

1. § 5 Abs.2 erhält folgende Fassung:

"Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erfüllung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:

2.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsposten bis zum Betrag von **8000,00 EUR** im Einzelfall;

2.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu **1500,00 EUR** im Einzelfall;

2.3 die Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Angestellten der Vergütungsgruppe X bis VII BAT, Aushilfsangestellten, Arbeitern, Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen;

2.4 die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie Unterstützungen und von Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der Richtlinien;

Änderung des Gebührenverzeichnisses

**Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung vom 17.Januar 1997,
geändert am 19. Oktober 2001**

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr EUR			
1	Ablehnung eines Antrags usw. (§ 4 Abs. 4 Satz 1 der Satzung) wegen Unzuständigkeit gebührenfrei	1/10 bis volle Gebühr mindestens 1,50 EUR	5.2	Mitteilung nach § 53 Abs. 4 LBO sowie für jede weitere zusätzliche Amtshandlung	mind. 75,00 EUR jeweils 25,00 EUR
2	Allgemeine Verwaltungsgebühr (§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung)	1,50 bis 2500,00 EUR	5.3	Benachrichtigung der Angrenzer im Kenntnisgabeverfahren (§ 55 LBO), je zu benachrichtigenden Angrenzer	5,00 EUR mindestens 25,00 EUR
3	Anträge Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergl., die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständig- keit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vor- geschrieben oder angeordnet ist	1,50 bis 100,00 EUR	6	Darüber hinaus werden Aufwen- dungen, die das übliche Maß erheb- lich übersteigen (z.B. formelle Zustellung bei Angrenzern) gesondert berechnet.	
4	Auskünfte, insbesondere aus Akten und Büchern, oder Einsichtnahme in solche mündliche Auskünfte sind gebührenfrei	1,50 bis 50,00 EUR	7	Befreiung (Ausnahmewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen	2,50 EUR bis 500,00 EUR
5	Bauordnungsrecht		7.1	Beglaubigungen, Bestätigungen	
5.1	Bestätigung des Zeitpunkts des Eingangs der vollständigen Bau- vorlagen im Kenntnisgabeverfahren (§ 53 Abs.3 Nr.1 LBO)	50,00 bis 75,00 EUR mindestens 50,00 EUR	7.2	Amtliche Beglaubigung von Unter- schriften, Handzeichen und Siegeln	1,50 EUR bis 130,00 EUR
7.3	Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schnitt- stücken mit der Urschrift, je Seite	0,50 EUR bis 2,50 EUR mindestens 1,50 EUR	9.2	Unbedenklichkeitsbescheinigung für Feuerbestattung (§ 16 Abs. 2 Nr.2 Bestattungsverordnung)	2,50 EUR bis 15,00 EUR
7.4	Wird die Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw. von der Gemeinde selbst hergestellt, so kommen die Schreibgebühren (Nr. 19) hinzu		10	Feiertagsrecht	
8	Bescheinigungen		10.1	Befreiung von verbotenen Tätig- keiten während des Hauptgottes- dienstes (§§ 7 Abs. 2, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)	10,00 EUR bis 50,00 EUR
8.1	Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen), soweit nichts anderes bestimmt ist	1,50 EUR bis 50,00 EUR	10.2	Befreiung vom Tanzverbot an bestimmten Feiertagen (§§ 11, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)	
8.2	Die Ausstellung von Negativzeug- nissen gemäß § 28 Abs.1 BauGB bis zu einem Vertragswert von 2500,00 EUR bei einem Vertragswert über 2500,00 EUR	10,00 EUR 20,00 EUR	10.2.1	pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen von 3.00 bis 24.00 Uhr verboten sind	25,00 EUR bis 100,00 EUR
8.3	Gebührenfrei sind		10.2.2	pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen während des ganzen Tages verboten sind	50,00 EUR bis 200,00 EUR
8.3.1	Bestätigungen, die die Gemeinde für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommen- und Körperschaftsteuerrechts (z.B. §§ 10 b ESIG, 9 Nr. 3 KStG) ausstellt (Spendenbescheinigungen)		11	Fundsachen Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder	
9	Bestattungsrecht		11.1	bei Sachen bis zu 500,00 EUR Wert mindestens jedoch 1,50 EUR	2% des Werts
9.1	Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 und 45 Bestattungsgesetz)	2,50 EUR bis 25,00 EUR	11.2	bei Sachen über 500,00 EUR Wert	2% von 500,00 EUR und 1% des Mehrwertes
			12	Genehmigungen, Erlaubnisse, Zu- lassungen, Konzessionen, Bewilli- gungen und dergl aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist	2,50 EUR bis 500,00 EUR
			13	Gutachten (Augenscheine) nach dem Wert des Gegenstands	1 bis 5%
				mindestens jedoch je angefangener halber Stunde der Inanspruchnahme	12,50 EUR



14	Geschäftsstelle des Gutachterausschusses		16.2.3	Datenübermittlungen an den Süddeutschen Rundfunk und an den Südwestfunk bzw. an die Gebühreneinzugszentrale (GEZ)	0,15 EUR
14.1	Auskunft aus der Kaufpreissammlung	2,50 EUR bis 50,00 EUR		pro übermittelten Datensatz	
14.2	Auskunft über Bodenrichtwerte	2,50 EUR bis 25,00 EUR	16.3	gestrichen	
15	Amtshandlungen im Kirchenaustrittsverfahren, je Person	5,00 EUR bis 50,00 EUR	16.4	Bescheinigungen der Meldebehörde Zusätzliche Meldebestätigung und sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde, je Bescheinigung	5,00 EUR
16.	Melderecht				
16.1	Auskünfte aus dem Melderegister			Werden mehrere gleichlautende Bescheinigungen beantragt, so ermäßigt sich die Gebühr um die Hälfte	
16.1.1	einfache Auskunft (§ 32 Abs.1 Meldegesetz - MG)	5,00 EUR	16.5	Sonstige Amtshandlungen der Meldebehörde	2,50 EUR bis 500,00 EUR
16.1.2	erweiterte Auskunft (§ 32 Abs. 2 MG)	10,00 EUR			
16.1.3	Gruppenauskunft (§ 32 Abs.3, § 34 Abs.1, 2 und 3 MG)	2,50 EUR	16.6	Gebührenfrei sind	
16.1.4	Gruppenauskunft nach Nr. 16.1.3, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung gegeben wird	15,00 EUR bis 2500,00 EUR	16.6.1	die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung,	
16.1.4			16.6.2	die Auskunft an den Betroffenen (§ 11 MG),	
16.2	Datenübermittlungen		16.6.3	die Berichtigung, Ergänzung, Sperrung und Löschung von Daten des Melderegisters (§§ 12, 13 MG)	
16.2.1	Datenübermittlungen an Behörden und sonstige öffentliche Stellen (§ 29 MG) und an öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften (§ 30 MG)	1,50 EUR	17	Rechtsbehelfe (Widerspruch, Einspruch in Wahlankündigungsverfahren, Gegenvorstellung, Dienstaufsichtsbeschwerde usw.)	
	für jede Person, auf die sich die Datenübermittlung erstreckt				
16.2.2	Datenübermittlung nach Nr. 16.2.1, die mit der Hilfe der automatischen Datenverarbeitung vorgenommen wurde	10,00 EUR bis 2500,00 EUR	17.1	wenn die Rechtsbehelfe im wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat	5,00 EUR bis 250,00 EUR
17.2	bei Rücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührensatz abzusehen (§ 4 Abs.4 Satz 3 der Satzung)	1/10 bis ½ der Gebühr nach 17.1 mindestens 1,50 EUR	19.2.1	bei einem Format bis zu DIN A 4 für die erste Seite	0,50 EUR
				für jede weitere Seite	0,50 EUR
18	Sammlungswesen Erlaubnis nach § 3 Sammlungsgesetz	10,00 EUR bis 200,00 EUR	19.2.2	bei einem größeren Format für die erste Seite	1,00 EUR
				für jede weitere Seite	1,00 EUR
19	Schreibgebühren		19.3	Vervielfältigungen auf mechanischem Wege, je nach Umfang, Schwierigkeit und Aufwand, je Seite	0,25 EUR bis 2,50 EUR
19.1	Ausfertigungen und Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. (sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt wurden), die auf Antrag erteilt werden, je angefangener Seite DIN A 4 (der Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk wird mitgerechnet)		20	Straßenrechtliche Sondernutzung Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung einer Straße über den Gemeingebräuch hinaus	10,00 EUR bis 250,00 EUR
19.1.1	für Schriftstücke, die in deutscher Sprache abgefaßt sind	5,00 EUR	21	Zurücknahme eines Antrags (§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung)	1/10 bis ½ der vollen Gebühr mindestens 1,50 EUR
19.1.2	für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefaßt sind	10,00 EUR			
19.1.3	für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Zeichnungen, wissenschaftliche Texte wird die Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand berechnet, der zur Herstellung benötigt wird. Sie beträgt für jede angefangene Viertelstunde	6,50 EUR			
19.2	Für Ablichtungen (Fotokopien) und mittels Textautomat erstellte Mehrstücke werden erhoben				

Rohrdorf, den 19. Oktober 2001

Flik
Bürgermeister